

- c) für Forschungsaufträge,  
d) bei Vorliegen besonderer technologischer Verhältnisse.

(3) Ausnahmegenehmigungen werden nur für die Dauer eines halben Jahres erteilt. Sie befreien nicht von einer notwendig werdenden Umstellung der Feuerungsanlagen.

(4) Der Ausnahmeantrag ist von dem Antragsteller dem zuständigen Kontingenträger in dreifacher Ausfertigung formlos einzureichen. Der Kontingenträger beurteilt den Antrag und legt ihn in zweifacher Ausfertigung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung zur Entscheidung vor.

§ 4  
Dem Beauftragten der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung sind bei Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen auf Anforderung sämtliche erforderlichen Unterlagen des zu überprüfenden Verbrauchers vorzulegen.

§ 5  
Diese Durchführungsbestimmung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung  
Der Leiter

**Binz**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Registrierung  
und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge,  
die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden.**

**Vom 14. August 1952**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 2. August 1952 über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden (GBl. S. 743), wird folgendes bestimmt:

§ 1  
Anmeldepflichtig sind alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Benutzer von schienengebundenen Eisenbahngüterwagen einschließlich der Spezialfahrzeuge und der zu diesen gehörigen Armaturen.

§ 2  
(1) Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung mit Vordruck bei der zuständigen Reichsbahndirektion vorzunehmen.

(2) Die Vordrucke sind von den Reichsbahndirektionen anzufordern.

§ 3  
Nach Überprüfung der Angaben des Anmeldenden erhält dieser von der Deutschen Reichsbahn die zweite Ausfertigung mit einem Registrierungsvermerk zurück. Diese Ausfertigung dient zum Nachweis der Registrierung.

§ 4  
Der Anmeldende ist gegenüber der Deutschen Reichsbahn jederzeit zur Auskunfterteilung verpflichtet.

§ 5  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Ministerium für Verkehr

I. V.: Wächter  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen  
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 35 vom 15. August 1952 enthält:	
Bekanntmachung vom 8. August 1952 des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ..	125
Anordnung vom 7. August 1952 über die Errichtung des ZentraUaboratoriums für die Zuckerindustrie .....	126
Bekanntmachung vom 9. August 1952 über die Eröffnung des Havel-Kanals .....	126
Die Ausgabe Nr. 36 vom 18. August 1952 enthält:	
Anordnung vom 10. August 1952 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	127
Bekanntmachung vom 12. August 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen ..	128